

Einschreibordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg

Vom 27. August 2020

NBl. HS MBWK. Schl.-H., S. 55

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 27. August 2020

Aufgrund § 40 Absatz 5 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 1. Juli 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 7. Juli 2020 erfolgt.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Grundsätze

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung

Abschnitt 2: Zusätzliche Regelungen für besondere Fälle

- § 4 Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsabschlüssen
- § 5 Einschreibung an mehreren Hochschulen
- § 6 Einschreibung für mehrere Studiengänge
- § 7 Einschreibung bei Studiengangwechsel
- § 8 Einschreibung für ein Promotionsstudium
- § 9 Einschreibung für Masterstudiengänge
- § 10 Einschreibung für weiterbildende Masterstudiengänge
- § 11 Einschreibung in höhere Fachsemester
- § 12 Einschreibung in Fächern mit Studienjahr
- § 13 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Abschnitt 3: Einschreibverfahren

- § 14 Frist
- § 15 Form

Abschnitt 4: Rückmeldung und Beurlaubung

- § 16 Rückmeldeverfahren
- § 17 Beurlaubung

Abschnitt 5: Entlassung

- § 18 Entlassung auf eigenen Antrag
- § 19 Entlassung von Amts wegen
- § 20 Rücknahme der Einschreibung

Abschnitt 6: Gaststudium

- § 21 Zweithörerinnen und Zweithörer

§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer

§ 23 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

§ 24 Dauer der Aufnahme und Verfahren

Abschnitt 7: Mitteilungspflicht

§ 25 Mitteilungspflicht

Abschnitt 8: Allgemeine Verfahrensregeln

§ 26 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

§ 27 Zuständigkeiten

Abschnitt 9: Datenerhebung

§ 28 Datenerhebung

Abschnitt 10: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Grundsätze

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Europa-Universität Flensburg (Immatrikulation) aufgenommen. Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglieder der Universität mit den sich aus dem HSG ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er für die Dauer des Studiums im gewählten Studiengang angehören will. Ein Wechsel ist nicht möglich.

(3) Die Einschreibung wird mit dem ersten Tag des Semesters wirksam, für welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eingeschrieben wird.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 HSG in Verbindung mit den nach § 39 Absatz 2 HSG erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) und der Hochschuleignungsprüfungsverordnung (HEigPrüfVO), in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und nachweist, dass keiner der in § 3 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit, eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder sprachlicher Qualifikationen ist Voraussetzung für die Einschreibung, soweit dies in Studien- oder Prüfungsordnungen oder in der Studienqualifikationssatzung bestimmt ist.

§ 3 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang für das beantragte Fachsemester nicht zugelassen ist oder die diesbezügliche Annahmeerklärung, soweit eine solche vorgesehen ist, nicht fristgerecht abgibt;
2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist;
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang oder dessen Nachfolgestudiengang der jeweiligen Hochschulart;
4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein oder zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen oder die Einschreibgebühr oder die Gebühr für das Studium nicht gezahlt hat;
5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber krankenversicherungspflichtig ist und die Pflicht zur Krankenversicherung nicht erfüllt hat oder nicht von der Krankenversicherungspflicht befreit ist;
6. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber, sofern sie oder er nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ist, keine Aufenthaltsberechtigung (Visum) nachweist oder
7. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält;
2. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Studienqualifikationsatzung erforderlichen Fremdsprachen oder sonstigen Qualifikationen nicht nachweist;
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu erwarten ist;
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde.

Abschnitt 2: Zusätzliche Regelungen für besondere Fälle

§ 4 Einschreibung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsschlüssen

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag der Europa-Universität Flensburg vorlegen.

(2) Folgende Unterlagen sind dem Zulassungsantrag beizufügen:

1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung:

Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie der deutschen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder einem amtlich vereidigten Übersetzer, davon vorzulegen. Das Präsidium kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.

2. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse:

Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

Anerkannt werden

- a) die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 wenn alle Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis der Stufe 2 absolviert wurden. Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist ebenfalls die Stufe 2 erforderlich;
- b) der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) wenn alle Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis der Stufe 4 absolviert wurden. Im Bachelorstudiengang Bildungswissenschaften und den lehramtsbezogenen Masterstudiengängen ist ebenfalls die Stufe 4 in allen Teilprüfungen erforderlich;
- c) der „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs;
- d) das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – zweite Stufe gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung (DSD II);
- e) das Goethe-Zertifikat C1 oder
- f) das Zeugnis über die bestandene Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“.

Hiervon abweichende Regelungen sind in der Studienqualifikationssatzung der Europa-Universität Flensburg aufzuführen.

(3) Im Übrigen gelten für Studienbewerberinnen und -bewerber mit ausländischen Bildungsabschlüssen die Bestimmungen dieser Einschreibordnung entsprechend.

§ 5 Einschreibung an mehreren Hochschulen

Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, so schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Für die Doppeleinschreibung hinsichtlich eines zweiten oder eines weiteren zulassungsbeschränkten Studiengangs gilt § 6.

§ 6 Einschreibung für mehrere Studiengänge

(1) Studienbewerberinnen, -bewerber oder Studierende können für einen zweiten oder einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn

1. dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Kombination mehrerer Studiengänge oder Teilstudiengänge erforderlich ist oder

2. ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Das besondere Interesse ist mit der Bewerbung schriftlich zu begründen.

(2) Die Einschreibung zu einem dritten Lehramtsfach kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Sie kann zusätzlich von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass sich die Studierende oder der Studierende mit ihren oder seinen anderen Lehramtsfächern bereits in einem höheren Fachsemester befindet. Näheres regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 7 Einschreibung bei Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studiengangs oder des angestrebten Studienabschlusses gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung entsprechend.

§ 8 Einschreibung für ein Promotionsstudium

Bei einer Einschreibung für ein Promotionsstudium ist über die Voraussetzungen des § 54 HSG hinaus erforderlich, dass die oder der Studierende die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt und die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach der jeweils geltenden Promotionsordnung erfolgt ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus Abschnitt 1.

§ 9 Einschreibung für Masterstudiengänge

(1) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Masterstudiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzt und die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung und der Studienqualifikationssatzung erfüllt und nachweist.

(2) Liegt der Hochschulabschluss zum Zeitpunkt der Einschreibung noch nicht vor, kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen, wenn noch maximal 30 Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der jeweiligen Prüfungsordnung bis zum ersten berufsbefähigenden Abschluss fehlen. Wird für den Abschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich, die mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen ist. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Hochschulabschluss nicht für ein Herbstsemester bis zum 1. November und für ein Frühjahrssemester bis zum 1. Mai nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).

§ 10 Einschreibung für weiterbildende Masterstudiengänge

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HSG werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung vorliegen.

(2) Die Einschreibung kann für die Dauer des jeweiligen Weiterbildungsstudienprogramms befristet werden. Die Verlängerung der Einschreibung ist zulässig

1. zum Zweck der Prüfungswiederholung;
2. aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerer Erkrankung.

(3) Für die Frist und Form der Einschreibung können besondere Regelungen erlassen werden.

§ 11 Einschreibung in höhere Fachsemester

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird in ein entsprechend höheres Fachsemester eingeschrieben, wenn sie oder er in demselben oder in einem gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war und entsprechende Prüfungsleistungen nachweist.

(2) Hat sie oder er anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen oder Studienzeiten aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang erbracht, erfolgt die Einschreibung auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 51 Absatz 2 HSG gilt die entsprechende Anwendung von Absatz 2 für die Anrechnung beruflich erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend.

(4) Für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist das durch die Universität zur Verfügung gestellte Formular zu nutzen.

§ 12 Einschreibung in Fächern mit Studienjahr

(1) Ist das Lehrveranstaltungsangebot für einen Studiengang nach Studienjahren organisiert, so kann das Studium bei Beginn des Studienjahrs im Herbstsemester nur zu einem Herbstsemester, bei Beginn des Studienjahrs im Frühjahrssemester nur zu einem Frühjahrssemester aufgenommen werden.

(2) Beginnt das Studienjahr im Herbstsemester, so können sich Studienbewerber oder Studienbewerberinnen für höhere Fachsemester mit gerader Fachsemestereinstufung nur zu einem Frühjahrssemester, für höhere Fachsemester mit ungerader Fachsemestereinstufung nur zu einem Herbstsemester einschreiben. Beginnt das Studienjahr im Frühjahrssemester, so ist die Einschreibung für höhere Fachsemester mit gerader Fachsemestereinstufung auf ein Herbstsemester, für höhere Fachsemester mit ungerader Leitzahl auf ein Frühjahrssemester beschränkt.

(3) Die Prüfungsordnung kann die Einschreibung sowohl zum Herbst- als auch zum Frühjahrssemester freigeben, wenn in beiden Fällen die Studienorganisation nach Studienjahren die Studierbarkeit des Studiengangs innerhalb der Regelstudienzeit nicht beeinträchtigt. Im Fall von Masterstudiengängen kann die Freigabe trotz einer Beeinträchtigung der Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen, damit der direkte Übergang in das Masterstudium möglich ist. In diesen Fällen empfiehlt die Prüfungsordnung den Studienbeginn in dem Semester, in dem das Studienjahr beginnt.

§ 13 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen. Austauschstudierende werden nach Ablauf ihres Studienaufenthalts ohne eigenen Antrag exmatrikuliert.

(2) Eine Fortsetzung des Studiums nach Ablauf von zwei Semestern ist nur nach Teilnahme am ordentlichen Bewerbungs- und Auswahlverfahren möglich.

Abschnitt 3: Einschreibverfahren

§ 14 Frist

(1) Die Einschreibung ist innerhalb der durch den Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zu beantragen. Bei Fristversäumung kann die Einschreibung versagt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Einschreibung zu versagen, wenn der Studienplatz in einem weiteren Vergabeverfahren (Nachrückverfahren) bereits an eine andere Bewerberin oder einen anderen Bewerber vergeben wurde.

(2) Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist einzuschreiben, kann die Universität die Einschreibfrist für die betreffende Studienbewerberin oder den betreffenden Studienbewerber verlängern.

§ 15 Form

(1) Die Einschreibung ist von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber in der von der Universität im Zulassungsbescheid festgelegten Form zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation, beispielsweise eine Kopie des Personalausweises oder ein Pass;
2. der Zulassungsbescheid;
3. bei der Einschreibung für ein Promotionsstudium nach § 8 der Nachweis über die Zulassung zum Promotionsverfahren (Annahme als Doktorandin oder Doktorand);
4. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. die Befreiung von derselben gemäß § 254 SGB V;
5. der Nachweis über die Zahlung des Beitrags zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft;
6. der Nachweis über die Zahlung der Einschreibgebühr gemäß Beitragssatzung der Universität;
7. soweit die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nicht Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union ist, der Nachweis der Aufenthaltsberechtigung.

(3) Die Studierenden erhalten nach Vollzug der Einschreibung den Studierendenausweis und Studienbescheinigungen.

Abschnitt 4: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 16 Rückmeldeverfahren

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zurückmelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch die fristgemäße Überweisung des Beitrags zum Studentenwerk Schleswig-Holstein sowie zur Studierendenschaft für das folgende Semester. Voraussetzung ist das Bestehen einer Krankenversicherung, soweit Krankenversicherungspflicht besteht, oder der Nachweis über die Befreiung von derselben. Im Fall von aufgehobenen Studiengängen ist Voraussetzung darüber hinaus der Nachweis über die Verlängerung der Prüfungsfrist nach den Regelungen der Prüfungsordnung des aufgehobenen Studiengangs.

(3) Liegen die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt. Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Der oder dem Studierenden wird die Rückmeldung durch Übersendung der Studienbescheinigungen bestätigt.

§ 17 Beurlaubung

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf ihren oder seinen schriftlichen Antrag

1. für die Dauer der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne des Artikels 12 a GG zu beurlauben, dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheids über die Dienstpflicht beizufügen;
2. für die Dauer eines Studienaufenthalts an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zu beurlauben, sofern
 - a) das Nähere zum Austauschprogramm in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen geregelt ist;
 - b) mehr als die Hälfte des Semesters und der Vorlesungszeit an der anderen Hochschule verbracht werden;
 - c) die oder der Studierende für das Austauschprogramm zugelassen wurde.

Ein solches Austauschsemester zählt als ein Fachsemester. Die jeweilige Prüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg regelt die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:

1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist;

2. Studienaufenthalt im Ausland oder Praktikum, das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist;
3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung;
4. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben;
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studiengangs in der Regel für nicht mehr als insgesamt vier Semester beurlaubt werden. Die in Satz 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Nummer 5 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.

(4) Urlaubsanträge für das darauffolgende Semester sind grundsätzlich während der Rückmeldung für das Semester zu stellen, für das eine Beurlaubung beantragt wird. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst innerhalb dieses Zeitraums eingetreten ist und nachgewiesen wird.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester, die Rechte und Pflichten als Mitglieds der Universität ruhen mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zur akademischen Selbstverwaltung im Fall des Absatz 2 Nummer 3. Eine Beurlaubung schließt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen aus; davon ausgenommen sind

1. die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungsleistungen des vorangegangenen Semesters;
2. die Fertigstellung von Studien- und Prüfungsleistungen, die bereits im vorangegangenen Semester begonnen wurden;
3. die Ablegung von Prüfungen, bei deren Anmeldung der Beurlaubungsgrund noch nicht bestand;
4. die Ablegung von Prüfungen im Rahmen von Studienaufenthalten.

In Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes kann während der Beurlaubung eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden.

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.

(7) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich. In höheren Fachsemestern ist eine Beurlaubung im Semester der Ersteinschreibung nicht möglich.

Abschnitt 5: Entlassung

§ 18 Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Wer sein Studium an der Universität nicht fortsetzen will, muss mit einem gesonderten Formular der Universität einen schriftlichen Antrag auf Entlassung (Exmatrikulation) stellen. Auf ihren oder seinen Antrag hin ist die bzw. der Studierende zu entlassen.
- (2) Der Entlassungsantrag ist bei der Universität einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Entlassungsvermerk der Universitätsbibliothek;
 2. Entlassungsvermerk der Fakultät, soweit erforderlich;
 3. bei bereits erfolgter Rückmeldung Rückgabe der Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Auf laufende Prüfungsverfahren hat die Entlassung keine Auswirkung, diese sind vom Studierenden durch Abmeldung von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt zu beenden.

§ 19 Entlassung von Amts wegen

- (1) Mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu entlassen, es sei denn, dass sie oder er noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn
1. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 nachträglich eintritt oder bekannt wird;
 2. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 oder 5 eintritt;
 3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt;
 4. die auflösende Bedingung nach § 9 Absatz 2 eingetreten ist;
 5. wenn sie oder er die in § 3 der Studienqualifikationssatzung aufgeführten Qualifikationen nicht in der darin für den jeweiligen Studiengang vorgesehenen Frist nachgewiesen hat oder
 6. sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn
1. ein Versagungsgrund nach § 3 Absatz 2 Nummer 3, 4 oder 5 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich oder nicht ausreichend ist;
 2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahrs nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat oder
 3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 StGB nachstellt.

(4) Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Zulassung zu einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang im Sinne des § 6 beantragt hat, die dort genannten Voraussetzungen nicht, oder ist der Antrag auf Zulassung im Auswahlverfahren abzulehnen, so bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 HSG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(6) Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 20 Rücknahme der Einschreibung

Hat die Vorlesungszeit des Semesters, für das die Einschreibung beantragt worden war, noch nicht begonnen, kann die Einschreibung auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden. Der Antrag muss vor Beginn der Vorlesungszeit der Universität zugegangen sein.

Abschnitt 6: Gaststudium

§ 21 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 HSG erfordert, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten der Mitgliedergruppe der Studierenden nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 HSG gleichgestellt.

(2) Sonstige Gaststudierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen und sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn

1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind;
2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen;
3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird;
4. die Dozentin oder der Dozent und die Fakultät der Teilnahme zustimmen.

§ 22 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer werden aufgenommen:

1. besonders begabte Schülerinnen und Schüler gemäß § 38 Absatz 5 HSG; Näheres regelt § 23;
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 HSG;
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Weiterbildung sonstige Lehrveranstaltungen besuchen wollen.

Für die Immatrikulation als Gaststudierender nach Satz 1 Nummer 1 ist ein Eignungsgespräch mit der Studiengangleitung, bei Mehrfachstudiengängen mit den jeweiligen Teilstudiengangleitungen, nachzuweisen, in dem eine positive Prognose, bei Sprachen beispielsweise das ausreichende Sprachniveau, für eine erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen und Prüfungen des Studiengangs erfolgte.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn

1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind;
2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen;
3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer nicht beeinträchtigt wird.

(3) Gasthörerinnen und Gasthörer nach Absatz 1 Nummer 3 sind berechtigt, an für das Gasthörerstudium geöffneten Modulen und Lehrveranstaltungen sowie dem Rahmenprogramm des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) teilzunehmen, die Zulassung erfolgt nachrangig zu Gasthörerinnen und Gasthörern gemäß Absatz 2.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer oder die Zulassung für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen; die Ablehnung erfolgt ohne Begründung. Der Aufnahmeantrag als Gasthörerin oder Gasthörer ist für jedes Semester gesondert zu stellen.

§ 23 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

(1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, können an im Studienverlaufsplan dem ersten Studienjahr des gewählten Bachelorstudiengangs zugeordneten Lehrveranstaltungen/ Modulen und den zugehörigen Prüfungen teilnehmen (Juniorstudium). Die Teilnehmerzahl pro Studiengang ist im Regelfall auf bis zu drei Schülerinnen und Schüler beschränkt. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 22 Absatz 2.

(2) Das Juniorstudium beginnt in der Regel in einem Herbstsemester und dauert ein Jahr. Es kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.

(3) Anteilige einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 24 Dauer der Aufnahme und Verfahren

(1) Die Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender wird für jeweils ein Semester auf Antrag erklärt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren nachgewiesen worden ist.

(2) Der Antrag ist innerhalb der von der Universität bekannt gemachten Frist mit dem festgelegten Formular zu stellen.

(3) Gaststudierende müssen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeben, an denen sie teilnehmen wollen. Zweithörerinnen und Zweithörer müssen darüber hinaus angeben, an welcher Hochschule für welchen Studiengang und für welches Fachsemester sie eingeschrieben sind.

Abschnitt 7: Mitteilungspflicht

§ 25 Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, den Studierendenservice der Universität unverzüglich über folgende Ereignisse schriftlich zu unterrichten:

1. wenn sich ihr Namen oder ihre Postanschrift geändert haben;
2. wenn sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums ist;
3. wenn sie an einer Krankheit erkrankt sind, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde;
4. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde oder
5. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

Abschnitt 8: Allgemeine Verfahrensregeln

§ 26 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

(1) Ablehnende Entscheidungen sowie Entlassungen von Amts wegen aufgrund dieser Satzung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. der Studierenden oder dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bevor eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

§ 27 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist das Präsidium der Universität zuständig.

Abschnitt 9: Datenerhebung

§ 28 Datenerhebung

Die Universität erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerbern und Studienbewerberinnen und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Abschnitt 10: Schlussbestimmungen

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibordnung (Satzung) der Universität Flensburg vom 8. Juni 2010 (NBI. HS MWV. Schl.-H., S. 41) außer Kraft.

Flensburg, den 27. August 2020

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident der Europa-Universität Flensburg